

-
23. 1. Einseitige Ausschließung des Rechtsweges nach §§. 36 flg.
der Strandungsordnung von 1874.
2. Begriff der „Besitzlosigkeit“ im Sinne der §§. 20 und 21
der Strandungsordnung von 1874.
3. Unanwendbarkeit der Bestimmungen des fünften Buches des
Handelsgesetzbuches auf die Flußschifffahrt.
4. „Reife zur Endentscheidung“ im Sinne des §. 528 Abs. 3
Nr. 1 C.P.D. mit Rücksicht auf die Fälle des §. 500 C.P.D.

I. Civilsenat. Urth. v. 25. Juni 1881 i. S. P. & Co. (Kl.) w.
Sch. & Söhne (Bekl.). Rep. I. 562/81.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Es war geklagt auf Vergütung für die angebliche „Vergung“ von zwanzig den Beklagten gehörenden Fässern Spirit, welche während eines Sturmes in einer Schute auf der Elbe bei Hamburg auf einem Transport begriffen gewesen und mit der Schute dem Strande zugezogen waren. Die Beklagten hatten zunächst nur die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vorgeführt, weil der Anspruch nach §§. 36 flg. der Strandungsordnung von 1874 vorgängig beim Strandamte anzubringen und im Verwaltungswege darüber zu entscheiden sei. Das Gericht erster Instanz und das Berufungsgericht hatten diese Einrede als begründet anerkannt; in der Revisionsinstanz wurde aber das Berufungsurteil für einen Teil der Klagsumme — auf welchen nämlich der Klagsanspruch nunmehr eingeschränkt worden war — aufgehoben, und insoweit die Sache zu weiterer Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Mit Unrecht bestreiten die Kläger, daß die §§. 36 flg. der Strandungsordnung überhaupt die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen auf Verges- oder Hilfslohn oder auf Erstattung sonstiger Vergungs- oder Hilfskosten ausschließen, so lange nicht die vorläufige Entscheidung des Strandamtes, beziehungsweise der Aufsichtsbehörde auf dem dort vorgeschriebenen Wege herbeigeführt ist. Die kategorische Vorschrift, daß, wer einen solchen Anspruch erhebe, denselben beim Strandamte anzumelden habe, kann, in Verbindung mit den sodann folgenden Bestimmungen über das weitere Verfahren, nicht anders verstanden werden. Dagegen war den Klägern darin beizustimmen, daß nach der rechtlichen Natur des von ihnen erhobenen Anspruchs diese Bestimmungen hier keine Anwendung leiden, weil es sich gar nicht um Vergungs- oder Hilfskosten im Sinne der Strandungsordnung handelt. Daraus, daß die Kläger selbst bei der Begründung ihres Anspruches sich der Ausdrücke „Vergung“ und „Vergelohn“ bedient haben, würde an sich nicht einmal mit Notwendigkeit folgen, daß sie selbst der Meinung waren, es liege ein nach der Strandungsordnung zu beurteilender Fall vor, da das Wort „bergen“ im gewöhnlichen Sprachgebrauche unzweifelhaft eine weiterreichende Bedeutung hat. Anders würde in dieser Beziehung die Sache freilich liegen, wenn sie die Beurteilung der Beklagten „auf Grund der hier anzuwendenden Bestimmungen über

Berge-, eventuell Hilfskosten“ verlangt haben sollten, weil es überhaupt nur über Bergungs- und Hilfskosten im Sinne der Strandungsordnung besondere gesetzliche Bestimmungen giebt. Ob nun die Klage zu lesen sei, wie eben angeführt, oder vielmehr: „auf Grund der hier analog anzuwendenden Bestimmungen“ u. s. w., ist nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles zwischen den Parteien streitig. Indessen bedarf dieser Punkt keiner Entscheidung, da es auf die rechtliche Begründung, welche die Kläger ihrem Anspruche gegeben haben, überhaupt nicht ankommt, wenn sich derselbe objektiv als auf einem von den unter die Strandungsordnung fallenden verschiedenen Rechtsgründe beruhend darstellt. Dies ist hier der Fall, da man es mit einer gewöhnlichen negotiorum gestio, beziehungsweise mit gewöhnlichen über gewisse Dienstleistungen und Aufbewahrung von Sachen abgeschlossenen Verträgen zu thun hat. Zu den Bergungs- und Hilfskosten im Sinne des §. 36 der Strandungsordnung gehören nur einmal die Bergungs- und Hilfskosten im Sinne des F. G. B.'s Buch 5 Tit. 59, und sodann der in den Fällen der §§. 20—22 der Strandungsordnung zu entrichtende „Vergelohn“, wozu nach dem Sinne des Gesetzes ohne Zweifel auch in diesen Fällen auch noch sonstige „Bergungskosten“ kommen können. Was nun zunächst das Handelsgesetzbuch betrifft, so regelt dieses nach Art. 742 das. nur die Fälle, wo ein „Schiff“, worunter hier, wie überall im fünften Buche „vom Seehandel“, nur ein Seeschiff verstanden ist (vgl. die Artt. 432 und 438), oder dessen Ladung in einer Seenot geborgen oder aus einer Seenot gerettet wird. Wenn auch der Begriff der „Seenot“, mit

Lewis, Seerecht Bd. 2 S. 113,

auszudehnen sein mag auf Gefahren, welche ein Seeschiff auf dem von Seeschiffen befahrenen unteren Teile eines Flusses betreffen — wie ein Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom Jahre 1866, abgedruckt bei Rierulff, Samml. Bd. 2 S. 513, diesen Unterschied vom Standpunkte des vor dem Handelsgesetzbuch in Hamburg geltenden Bergungsrechtes aus für unerheblich erklärt hat — so kann doch eine für den Hamburger Hafenverkehr bestimmte Schute in keinem Sinne für ein „Seeschiff“ und ebensowenig eine dieselbe bei einer Fahrt auf der Elbe treffende Gefahr für eine „Seenot“ gelten. Es ist aber daran festzuhalten, daß die Bestimmungen des fünften Buches des Handels-

gesetzbuches an und für sich auf die Flußschiffahrt keine analoge Anwendung leiden.

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 6 S. 396 flg.

Wie der Umstand, daß der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, in Gemäßheit des §. 2 der Strandungsordnung die Amtsbezirke der hamburgischen Strandämter durch die Verordnung vom 23. Dezember 1874 abgrenzend, als obere Grenze des Bezirks des Strandamtes zu Hamburg die über die Nordelbe führende Eisenbahnbrücke bestimmt hat, bewirken sollte, daß nun Vorkommnisse, die sich auf oder an der Elbe unterhalb der Eisenbahnbrücke zutragen, ohne an sich zu den Bergungen im Sinne der Strandungsordnung zu gehören, doch als solche zu behandeln wären, ist durchaus nicht abzusehen.

Die Subsumtion des vorliegenden Falles unter die Bergungsfälle im Sinne der Strandungsordnung läßt sich aber auch nicht etwa auf Grund der §§. 20—22 dieses Gesetzes aufrecht halten. Allerdings ist es, was die Bestimmungen der §§. 20 und 21 anlangt, in §. 22 den Landesregierungen freigelassen, andere Gewässer der See gleichzustellen, und durch die erwähnte Verordnung des hamburgischen Senates vom 23. Dezember 1874 ist dies mit der Elbe bis zu der über die Nordelbe führenden Eisenbahnbrücke aufwärts geschehen. Kann nun auch hier von einer Anwendung des von versunkenen oder seetristigen Gegenständen handelnden §. 21 ersichtlich nicht die Rede sein, so könnte doch die Frage entstehen, ob nicht etwa der eine Bergung von Seeauswurf oder strandtriftigen Gegenständen voraussetzende §. 20 hier zutreffe. Die Behauptung der Kläger geht jedenfalls dahin, daß die Schute mit den den Beklagten gehörenden 20 Fässern Sprit gegen den Elbstrand getrieben und von dort aus geborgen worden sei: es würde sich also nur noch fragen, ob die Darstellung der Kläger auch dahin aufzufassen ist, daß jene Gegenstände bereits aus dem Gewahrsam des Schutenführers gekommen, mithin besitzlos gewesen seien. Es ist in der Klage gesagt, die Schute sei dem Sinken nahe und der Verfügung ihres Führers entzogen gewesen, womit offenbar auch von den, hier allein in Frage kommenden Fässern Sprit mittelbar das Entsprechende behauptet ist. Der Ausdruck „der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen“ ist derjenige, dessen sich das Handelsgesetzbuch in Art. 742 Abs. 1 bedient, um die Fälle der Bergung gegen diejenigen der bloßen Hilfsleistung abzugrenzen, und ohne Zweifel haben auch die Kläger gerade im Hin-

blick hierauf diese Wendung gebraucht. Indessen wenn auch nach einer Auffassung damit für den Begriff der Bergung im Sinne des Handelsgesetzbuches gerade das Merkmal der Besitzlosigkeit der zu bergenden Gegenstände aufgestellt sein soll, so ist dies doch nichts weniger als sicher, wie schon die große Verschiedenheit der bei den Beratungen der Hamburger Seerechts-Kommission hervorgetretenen Ansichten beweist (Protok. S. 2803 flg. 4142 flg. 4148 flg.); und der Umstand, daß doch der Ausdruck „dem Gewahrsam der Schiffsbesatzung entzogen“ oder ein ganz gleichbedeutender gerade vermieden, und statt dessen der unbestimmtere „der Verfügung entzogen“ gebraucht ist, spricht eher gegen jene Auffassung. An sich wird man aber wenigstens als Regel anzusehen haben, daß der Besitz an einem Fahrzeuge, auf welchem sich noch Mannschaft befindet, und an der Ladung desselben erst dann aufgehoben ist, wenn dasselbe gesunken oder gescheitert ist; vgl. l. 13 pr. Dig. de adq. poss. 41, 2. So hat man auch im vorliegenden Falle keine Veranlassung, aus der thatsächlichen Darstellung der Klage ein Mehreres zu entnehmen, als daß der Schutenführer keine Aussicht mehr hatte, sich ohne fremde Hilfe die Schute und ihren Inhalt in seinem Gewahrsam zu erhalten, und deshalb den Beistand der Kläger und ihrer Leute annahm. Hiermit ist auch in Einklang die vor dem Oberlandesgericht vorgekommene Äußerung der Kläger, daß ihr Anspruch am wenigsten unter den dritten Abschnitt, also unter die §§. 20—22, der Strandungsordnung, sondern höchstens unter den zweiten Abschnitt falle: eine Äußerung, die zwar, als in das Gebiet der Rechtsdeduktion gehörend, nicht maßgebend sein konnte, aber doch, bei sonstiger Zweifelhaftigkeit der Bedeutung des Vorbringens der Kläger in thatsächlicher Beziehung, für die Ermittlung derselben mitverwertet werden durfte. Auch der Umstand, daß die Kläger in der Folge die Fässer Sprit in ihrem Gewahrsam hatten, steht der soeben entwickelten Auffassung des Herganges nicht entgegen, da angenommen werden muß, daß sie ihnen von dem Schutenführer nach geschehener Rettung zur einstweiligen Lagerung auf ihrem Speicher übergeben worden sind. Liegt mithin kein Grund vor, die Besitzlosigkeit der angeblich von den Klägern geborgenen Fässer Sprit als von ihnen behauptet anzusehen, so fällt damit auch die Möglichkeit einer Subsumtion dieser Sache unter die §§. 20—22 der Strandungsordnung fort.

Das Berufungsurteil unterlag daher der Aufhebung . . . Im

Sinne des §. 528 Abs. 3 Nr. 1 C. P. O. erschien sodann die Sache zur Endentscheidung reif, nämlich zur Endentscheidung über die prozeßhindernde Einrede, welche bis jetzt allein den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, indem diese zu verwerfen, und daher die Sache nach §. 500 C. P. O. zu weiterer Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen war.“